

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
3003 Bern

Per E-Mail an vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bern, 2. April 2024

Vernehmlassungsantwort Totalrevision Pflanzenschutzmittelverordnung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Baume-Schneider
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Departement des Innern hat die BPUK und die LDK am 14. Dezember 2023 eingeladen, zur Totalrevision der Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV) und der Revision der Gebührenverordnung Stellung zu nehmen. Die Vorstände von LDK und BPUK bedanken sich für die Gelegenheit, sich zu den vorgeschlagenen Änderungen äussern zu können.

Wir konzentrieren uns in dieser Stellungnahme auf fachübergreifende Aspekte, die für beide Direktorenkonferenzen besonders relevant sind. Wir verweisen gerne auf die detaillierten fachlichen Stellungnahmen der KVU und KBNL sowie der KOLAS.

Die Vorstände von BPUK und LDK wünschen sich einen **modernen Pflanzenschutz**. Dies in der Meinung, moderne Wirkstoffe und Pflanzenschutzmittel (PSM) könnten die Bedürfnisse von Landwirtschaft und Umwelt nach einem verbesserten Schutz der Kulturen bei gleichzeitig möglichst grosser Schonung der Umwelt besser erfüllen. Sie stellen den Schutz von Kulturen sicher und vermindern die negativen Auswirkungen auf die Umwelt. Deshalb unterstützen wir die Annäherung des Zulassungsverfahrens von Wirkstoffen und Pflanzenschutzmitteln (PSM) an die EU. Die Zulassung eines Wirkstoffes in der EU soll auch in der Schweiz Grund für die Zulassung sein, wie dies schon beim Widerruf der Zulassung der Fall ist (Art. 29a PSMV). So können moderne PSM in der Schweiz schneller zugelassen und die derzeitigen Verzögerungen bei den Bewilligungen vermieden werden. Seit dem 1. Januar 2021 streicht das EDI ohne weitere Prüfung Wirkstoffe von Anhang 1 der PSMV, wenn der Wirkstoff aus der Durchführungsverordnung der EU gestrichen wird (Art. 10 Abs. 1 PSMV). Die Vorstände von BPUK und LDK fordern, diesen Automatismus auch für die Genehmigung einzuführen. Nimmt die EU **neu** einen Wirkstoff in die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 auf, so nimmt ihn das EDI in Anhang 1 auf.

Die Voraussetzung für eine vereinfachte Zulassung von PSM sind zu konkretisieren, analog zur vereinfachten Genehmigung von Wirkstoffen. Der Interpretationsspielraum, in welchen EU-Mitgliedstaaten mit der Schweiz vergleichbare agronomische, klimatische und umweltrelevante Bedingungen herrschen, ist zu gross. **Diese Voraussetzung muss klarer definiert werden.** Dabei müssen sowohl die Zuverlässigkeit des Zulassungsprozesses wie auch die klimatischen und umweltrelevanten Bedingungen beachtet werden.

Die Abschätzung der **Auswirkungen dieser Vorlage** ist im erläuternden Bericht sehr rudimentär gehalten und beschränkt sich im Wesentlichen auf die Kosten für Zulassungsgesuche. Aus Sicht von LDK und BPUK muss der Bundesrat die Auswirkungen umfassender analysieren. Aus Sicht der LDK ist insbesondere die Frage der vollständigen Palette an Wirkstoffen und PSM von Bedeutung. Sie bestimmt, welche Kulturen noch angebaut werden können und wie hoch das Risiko von Resistenzen ist. Aus Sicht der BPUK ist die Frage nach dem Eintrag neuer Stoffe und deren Verhalten in der Umwelt entscheidend. Eine ganzheitliche Beurteilung der neuen PSMV ist deshalb sehr schwierig.

Der erläuternde Bericht **unterschätzt zudem den zusätzlichen Vollzugaufwand in den Kantonen.** Unabhängig vom vorgesehenen Art. 154 "Finanzierung von Probeuntersuchungen" sind zusätzliche personelle Aufwendungen im Vollzug von Verwendungsverboten und -einschränkungen sicherzustellen. Betreffend die Aus- und Weiterbildung sind zusätzliche Weiterbildungsveranstaltungen für die Erlangung der Fachbewilligungen nötig. Zudem müssen die neuen Regelungen (insbesondere Abstandsvorschriften) an die Anwenderinnen und Anwender in geeigneten Gefässen kommuniziert werden. Das ist nur mit zusätzlichen Ressourcen möglich.

Die PSMV sieht den Widerruf oder die Änderung der Bewilligung vor, wenn Anzeichen bestehen, dass die Anforderungen nach Art. 17 PSMV nicht mehr erfüllt sind. Sie überprüft die Bewilligung, wenn sie zum Schluss gelangt, dass die Ziele der Gewässerschutzverordnung nicht mit anderen Mitteln zu erreichen sind (Art. 29 Abs. 1). Die **Rückmeldungen aus dem schon bestehenden Umweltmonitoring müssen in die Prozesse der Genehmigung und Überprüfung von Wirkstoffen einfließen.** Das Umweltmonitoring ist so auszubauen, dass es der Zulassungsstelle die benötigten Informationen in wissenschaftlicher Qualität liefern kann. Bei unannehmbaren Nebenwirkungen für die Gesundheit von Menschen, Tieren, Pflanzen oder der Umwelt müssen bei der Zulassung und Überprüfung auch die entsprechenden Konsequenzen gezogen werden. Die Bedingungen der Anwendung sollen gegebenenfalls eingeschränkt oder die Genehmigung widerrufen werden können.

Die Vorstände von BPUK und LDK kommen zurück auf eine bereits in ihrer Stellungnahme zur Umsetzung der Pa.IV. 19.475 vom 9. April 2020 erhobene Forderung betreffend die Zulassung von PSM für die nichtberufliche Verwendung. Hierfür bestimmte Produkte sollen nur in gebrauchsfertiger Formulierung und auf Einzelbehandlungen ausgerichtete Gebindegrößen auf den Markt gebracht werden dürfen. Weiter sollten solche Produkte nur Grundstoffe und Wirkstoffe enthalten, die auch für im biologischen Landbau zugelassene PSM zugelassen sind. Wir empfehlen eine diesbezügliche Überprüfung von Art. 49 bzw. Anhang 5 Ziffer 1.

Nicht zuletzt muss auch der Informationsfluss gegenüber der geltenden Regelung verbessert werden. Die Information darüber, **welche Wirkstoffe und PSM momentan genehmigt bzw. zugelassen sind, sollen laufend und nicht nur periodisch** aktualisiert werden. Dies wird heute schon in der EU so praktiziert und vereinfacht den Vollzug in den Kantonen. Auch die kantonalen Landwirtschafts- und Umweltämter brauchen Zugriff auf diese Informationen. Zudem müssen Aussagen zu den Umweltauswirkungen aus den Bewilligungsdossiers neuer Wirkstoffe und Produkte mit den kantonalen Landwirtschafts- und Umweltämtern geteilt werden.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

**Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-
konferenz (BPUK)**



Regierungsrat Stephan Attiger
Präsident

**Konferenz der kantonalen Landwirtschafts-
direktoren (LDK)**



Landeshauptmann Stefan Müller
Präsident



Mirjam Bütler
Generalsekretärin



Roger Bisig
Generalsekretär

Beilagen:

- Stellungnahme der Konferenz der kantonalen Landwirtschaftsdirektoren KOLAS
- Gemeinsame Stellungnahme der Vorsteher der Umweltschutzämter der Schweiz KVU und der Konferenz der Beauftragten für Natur- und Landschaftsschutz KBNL

Kopie an:

- Mitglieder der BPUK und der LDK
- K. Schneeberger, Direktorin Bundesamt für Umwelt BAFU
- C. Hofer, Direktor Bundesamt für Landwirtschaft BLW
- N. Kammermann, Geschäftsführerin KVU
- R. Meier, Geschäftsführer KBNL